

Merkblatt zur Überlassung einer Urnenkammer auf den Friedhöfen Pähl oder Fischen

Für die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnenkammer und die Überlassung gelten die nachfolgenden verbindlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften:

1. Als Verschlussplatten für die Urnennischen sind ausschließlich die von der Gemeinde gestellten Platten zu verwenden.
2. Die Verschlussplatten sind einheitlich zu gestalten. Sie dürfen nur im Friedhof Pähl nur in eingraviertem grau und im Friedhof Fischen nur in eingraviertem gold; Schriftart Capitalis mit Groß- und Kleinschreibung durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird für Großbuchstaben auf 30 mm, für Kleinbuchstaben auf 23 mm, für Zahlen auf 20 mm und für Symbole auf 90 mm festgelegt. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder Ornamenten ist untersagt.
3. Neben den persönlichen Daten des / der Verstorbenen wie Name, evtl. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum (in arabischen Ziffern) ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen eingravierten Ornaments (Kreuz, Rose, Sonne, Feuerschale) zulässig. Nicht zugelassen sind: Berufsbezeichnungen und Lichtbilder.
4. Der Schriftentwurf ist vorab von der Gemeinde zu genehmigen.
5. Die Verschlussplatte ist innerhalb von drei Monaten ab Beisetzung des Verstorbenen zu gravieren.
6. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten ist nur durch einen Vertreter der Gemeinde zulässig.
7. Das Anbringen von Gegenständen aller Art (z.B. Vasenhalter, Kerzenhalter u.a.) an der Urnenkammer ist nicht gestattet.
8. Das Ablegen von Blumen und das Aufstellen von Kerzen ist nur vor der Urnenwand am Boden erlaubt. Verwelkte Blumen und leere Kerzenhüllen sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde behält sich ein Entfernen von Abraum vor. Die untersten Kammern dürfen durch den Grabschmuck nicht verdeckt werden.
9. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.
10. Es ist nicht gestattet, Urnenkammern zu öffnen, zu verändern, zu vermauern, Malerarbeiten vorzunehmen oder Urnen zu entnehmen.
11. Die Verschlussplatten der Urnenkammern gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über. Verschlussplatten, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes vom Grabnutzungsberechtigten abgeholt werden, werden von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten entsorgt.
12. Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhezeit nicht wieder erworben, so kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten, ohne dass über ihren Verbleib Nachweis geführt werden muss. Über- oder Schmuckurnen, welche vom Grabnutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes nicht abgeholt werden, werden von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten entsorgt.

Im Falle einer Nichtbeachtung der oben genannten Vorschriften, kann das Nutzungsrecht der Urnenkammern durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden.

Stand: Dezember 2014